

§ 9 und Art. 107 BBO

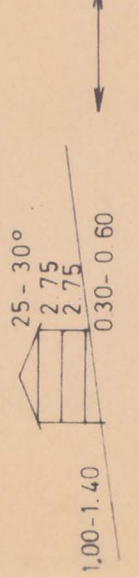
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 6 Flächgebiet BauUC

M I

§ 6 der baulichen Nutzung

Höchstgrenze zweigeschossig GFZ 0,4



Garage und Nebengebäude

Unter-Endgeschoss

Wohnfläche

Höchstgrenze zweigeschossig II

Offene Bauweise

Abstellfläche (offene Bauweise)

Grundstückseinfriedungen

Umweltlinie

Unzulässige Anlagen

Zulässige

Festsetzungen

Bourenze

Strohen- und Grünflächenbegrenzungslinie

Wassergarben

Abstellplätze PKW

Schutzstreifen Gasleitung

Achse Gasleitung

Schichten die von der Bebauung, Bewuchs und Ablagerung größer als 0,80 m über der OK

Bestehende Grundstücksgrenze

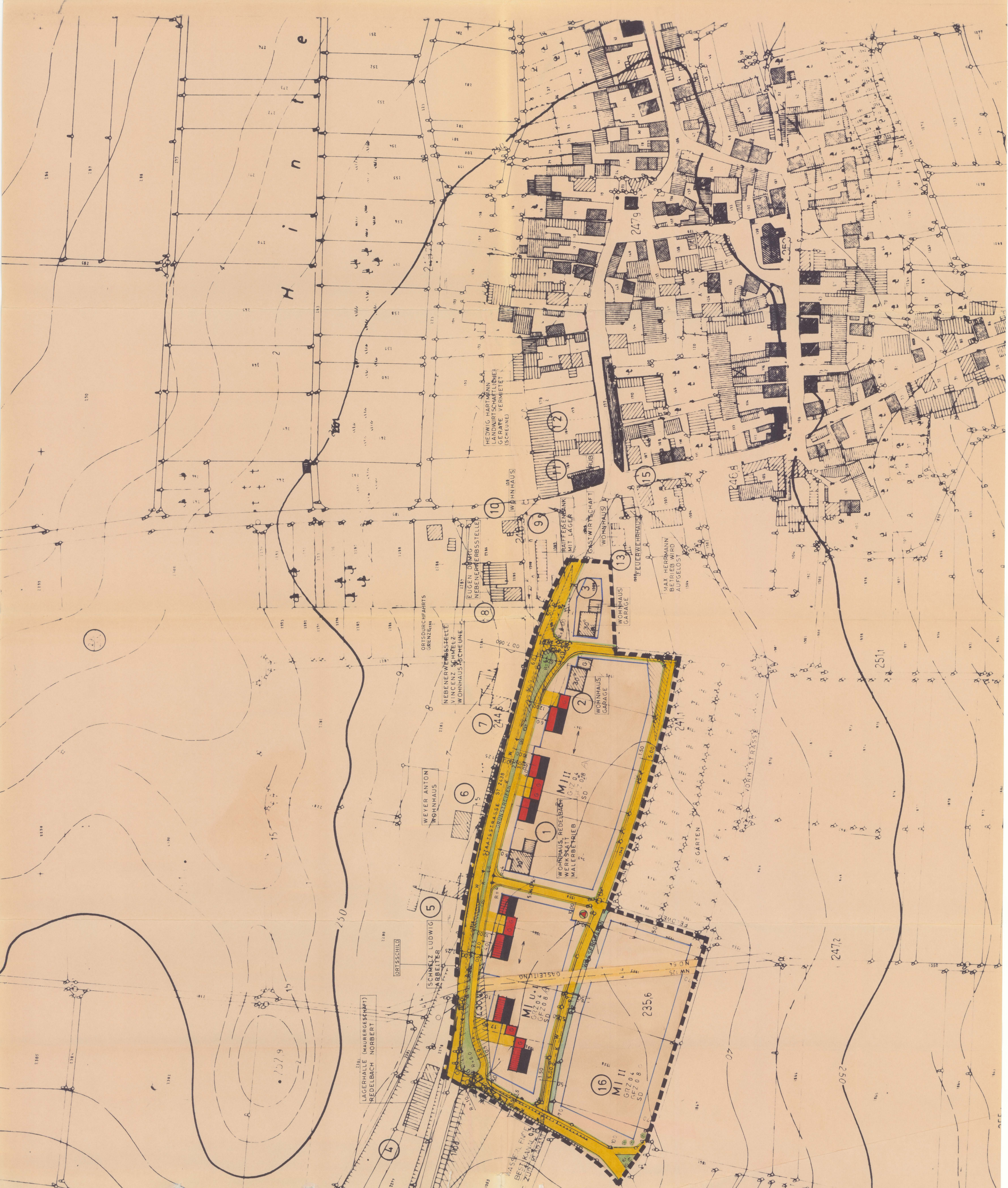
geplanter Abwasserkanal

geplante Wasserleitung

Hinweise

Grundstückseinteilung - Vorschlag

offizielle



Zulässig zweigeschossig... Festsetzungen über die äußere Gestaltung.

Stallplätze und Garagen... durch die zulässige Nutzung...

Wohnfläche... Höchstgrenze zweigeschossig II

Offene Bauweise - Einzelhäuser

Art. 6 und 7 BayBau

Die Grundstückseinfriedung entlang der Straße und liegt maßgeblich dem Cockerl 0,80

Die Flächen innerhalb der Sicht- und Anpflanzung über 0,80 m Freizeitzonen, gemessen über OK

Wohnfläche ist abzustandliche... Unzulässige Anlagen

Zulässige... Bourenze

Strohen- und Grünflächenbegrenzungslinie... Wassergarben

Abstellplätze PKW... Schutzstreifen Gasleitung

Achse Gasleitung... Schichten die von der Bebauung, Bewuchs und Ablagerung größer als 0,80 m über der OK

Bestehende Grundstücksgrenze... geplanter Abwasserkanal

geplante Wasserleitung... Hinweise

Grundstückseinteilung - Vorschlag... offizielle

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG vom 5.12.77 bis 6.1.78 öffentlich ausgestellt.

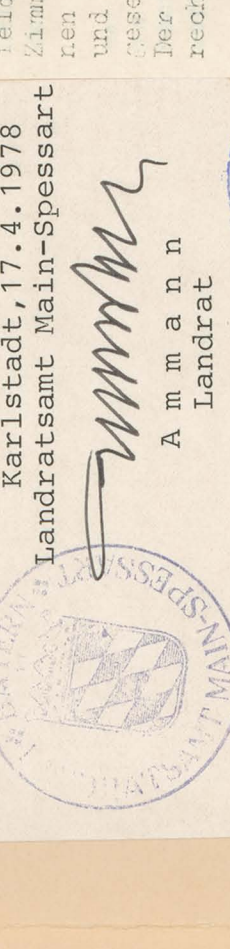
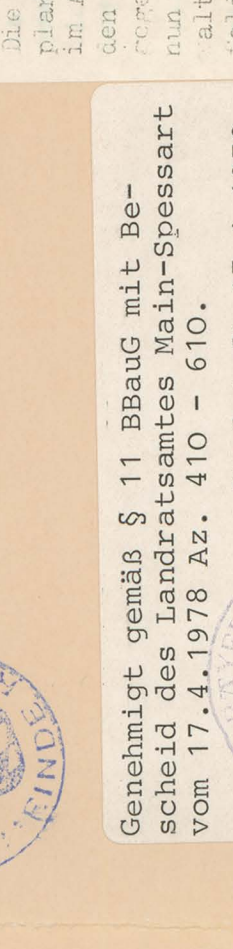
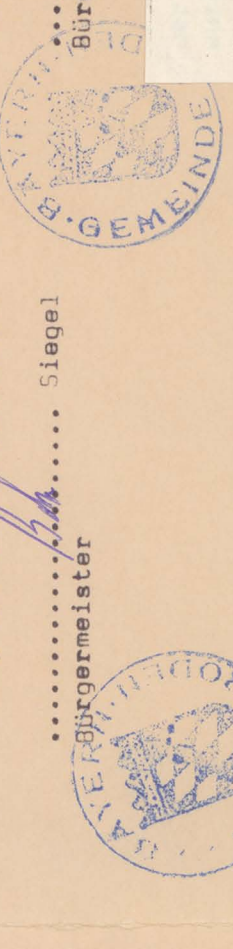
Für best. Gebäude gilt das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung

St. und Bauer der Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG

Genehmigt gemäß § 11 BBAUG mit Beschluss des Gemeinderates

Genehmigt gemäß § 11 BBAUG mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.1978

Genehmigt gemäß § 11 BBAUG mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.1978



28. Juli 1978